Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808

1783

19 (12.5.1783)

urn:nbn:de:gbv:45:1-726618

Visual Library

Montags, den 12ten May, 1783.
Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten;
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No. 19.

Wöchentliche OstFriesische

Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

Avertissements.

1 Nachdem der Stadt Emdische Cämmerey-Controlleur Niemann, als Curator der Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Ulrich von Wingene, angezeiget hat, daß 3 dem Defuncto zuständig gewesene Landschaftliche Obligationes, als

1) eine zu 1000 Rthl. welche in dem Landschaftlichen Schulden-Etat von denen vor der großen Wasserfluth in Anno 1717 negotiirten Capitalien, sub Nro. 75. registriret stehet.

2)

2) eine zu 291 Rthl. 20 sch. so in der Designation von den Kriegesschulden der ersten Französischen Invasion unter der Greetsyhler Receptur, sub Nro. 62. eingetragen worden, und

3) eine zu 343 Rthl. 20 sch. 5 w. welche in der Designation von den Kriegesschulden der Constansschen Invasion unter der Emder Receptur sub Nro. 154. registriret ist,

abhänden gekommen und nicht vorgefunden werden könnten, mit Bitte edictales contra quoscunque Possessores et Prätendentes, ergehen zu lassen, solchem Gesuch auch deferiret worden; So werden hiedurch alle und jede, welche die benannte 3 Obligationes besitzen, aufgefordert, dieselbe a dato innerhalb 9 Wochen längstens den 3. Julii nächstkünftig, qua termino präclusivo, hieselbst in dem Landschaftlichen Administrations-Collegio zu produciren, und ihr Recht daran darzuthun, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist, die Obligationes sollen für getödtet, und die Besitzer ihres daran habenden Anspruchs auf ewig für verlustig erkläret, hingegen denen Intestat-Erben des weyland Hrn. Alrich von Wingene, der verwittweten Administratorin de Pottere, und dem Hrn. Paul von Wingene, 3 neue Obligationes ausgestellet werden.

Signatum Aurich, den 24. April, 1783.

Königl. Preußl. OstFrießl. Landschaftl. Administrations-Collegium.

2 Dem commercirenden Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit allerhöchster Genehmigung, das Krahmmarkt zu Neustadt-Gödens, welches bisher jährlich im May auf den Sonntag Rogate eingefallen, nunmehro in ein Pferde-Vieh-Flachs- und Krahmmarkt sey verwandelt und extendiret worden, und dieses Jahr und künftig allemahl, im October auf St. Gallus in Neustadt-Gödens werde gehalten werden.

Signatum Aurich in Camera, den 25. April 1783.

Edict,

wegen Abstellung einiger Mißbräuche

besonders

des sogenandten

Blauen Montages

bey den

Handwerkern.

De Dato Berlin den 24. Martii 1783.

Wir

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, OstFriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen allen und jeden Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Policey-Directoriis und Magisträten in den Städten, insonderheit aber allen Handwerks-Innungen und Zünften, und überhaupt allen und jeden Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden zu wissen. Demnach Wir mit des Kaysers Majestät und Unseren Reichs-Mit-Ständen, auf dem fortdauernden allgemeinen Reichs-Tage zu Regensburg, nach vorhergegangenen reiflichen Berathschlagungen, wegen Abstellung verschiedener bey den Handwerks-Zünften noch obwaltender Mißbräuche, Uns vereiniget, und Wir solche, zum Besten des Staats überhaupt und der Handwerker, abzielende Verordnungen, nicht nur in Unsern mit dem deutschen Reiche in Verbindung stehenden Staaten, sondern auch in Unserm Königreiche Preußen und übrigen zum deutschen Reiche nicht gehörigen Provinzien, auf das genaueste gehalten und beobachtet wissen wollen: So setzen, ordnen und gebiethen Wir hiermit, daß

I.

zu Folge der unterm 29sten August 1636. und den 6ten August 1723. emanirten Edicte, der sogenante freye oder blaue Montag bey allen denenjenigen Gewerken und Innungen, wo derselbe noch im Schwange gehen sollte, sogleich nach Publication dieses Edicts gänzlich eingestellet, und die Gesellen an allen Montagen eben so fleißig und lange, als in den übrigen Werk-Tagen arbeiten sollen.

Um nun diesen Unfug, welcher den Staat um eine Zweimonathliche Arbeit, die Handwerks-Meistere und Gesellen zur Ueppigkeit und der darauf nothwendig erfolgenden Armuth bringet, auf das sicherste abzustellen, befehlen Wir hiemit aufs ernstlichste, daß jeder Meister, dessen Geselle sich des Montags, ohne rechtmäßige Entschuldigung, von seiner Arbeit entfernet, selbigen, in Unsern hiesigen Residenzien, dem Policey-Directorio, und in andern Städten, wo kein Policey-Directorium ist, dem Magistrat bey zwey Rthlr. niemals zu erlassender und zur Gewerks-Casse zu erlegender Strafe, sofort anzeigen, und ein solcher Geselle, welcher diesen Misbrauch hartnäckig fortsetzen will, das erstemahl mit achttägigem, das anderemahl mit vierzehntägigem Arrest, bey Wasser und Brodt, bestrafet, das dritte und folgendemahl aber, als ein fürsetzlich boshafter Ue-

bertre-

bertreter Unserer Gesetze, mit vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe beleget, alsdenn für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, und auf sein Handwerk an keinem Orte passiren soll, so lange und bis derselbe, nach vorhergegangenem Obrigkeitlichen Erkenntniß, zu seinem Handwerke wiederum öffentlich admittiret worden.

Wir wollen auch ferner

2.

daß diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen boshafte Uebertreter wissentlich für tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollen, mit eben dieser Strafe und in gleichmäßiger Progression beleget werden sollen.

Wir verbiethen auch

3.

jedem Wirthe, oder sogenanten Krug-Vater in den Gewerks-Herbergen bey zwey Rthlr. niemals zu erlassender und zu den Armen-Anstalten jedes Orts zu erlegenden Strafe, keinen in Arbeit stehenden Gesellen des Montags, vor geendigter Abend-Arbeits-Zeit, in der Herberge zu dulden, noch weniger durch Darreichung von Getränken selbst Gelegenheit zu geben, den Montag in Ueppigkeit und Müssiggang zuzubringen, sondern es sollen dieselben, dergleichen Gesellen sofort arretiren, oder wenigstens ihre Namen der Obrigkeit des Orts zur Bestrafung anzeigen. Um auch dergleichen Wirthe und Krug-Väter desto besser zu beobachten und in Ordnung zu erhalten, sollen die Policey-Diener jeder Stadt, die Gewerks-Herbergen des Montags öfters und genau visitiren, und dagegen bey jeder angezeigten Uebertretung den vierten Theil von den eingehenden Strafen zu geniessen haben.

Und damit auch

4.

die Handwerks-Gesellen von dem bisherigen Müssiggange desto besser abgehalten und zum Fleiß ermuntert werden:

So wollen Wir, daß ihnen nach Maaße derjenigen Tage oder Stunden, so sie künftig mehr als zeithero bey dem üblich gewesenen freyen Montage, in der Arbeit bleiben, eine billige Vermehrung des Lohns angedeyhe, welche nach den Umständen jedes Orts und jedes Gewerks, auch allenfalls durch richterliches Erkenntniß zu bestimmen seyn wird.

Da auch ferner

5.

dem gemeinen Wesen nicht zuträglich ist, daß einem Handwerks-Meister nicht mehr als einen Lehr-Jungen, und eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubet seyn soll, wodurch sowohl das Publicum, als auch die Geschicklichkeit der Meister in gleichem Grade leiden müssen; So wollen Wir hiemit, daß diese Gewohnheit, wenn selbige in einigen Unserer Städte noch obwalten sollte, abgeschaffet, und den Meistern die Haltung von mehr als einem Lehr-Jungen, und einer uneingeschränkten Zahl von Gesellen verstattet und nachgelassen seyn soll.

Sollten auch

6.

bey einigen Handwerkern in Unsern Staaten und besonders bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden

Landesbibliothek Oldenburg

den können, derselben Zulassung nicht gestattet, und vielleicht gar eine Handwerks-Strafe für die Gesellen, welche in einer solchen Werkstatt gearbeitet, üblich seyn: So wollen und verordnen Wir, daß dieses fürs künftige abgestellet, und erwehnten Gesellen dieserhalb nicht der mindeste Vorwurf gemacht werden soll.

Wir wollen auch endlich

7.

zum Besten des Staats und der Menschlichkeit hinführo gestatten und zugeben, daß die Kinder und Abkömmlinge der sogenannten Wasen-Meister und Abdecker, welche die verwerfliche Arbeit ihrer Eltern noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, zu den Handwerkern und andern ehrlichen Gesellschaften, ohne daß es einer Legitimation bedürfe, zugelassen werden, mithin die Söhne solcher Leute von den Handwerks-Meistern, gleich anderer redlicher Leute Kindern, in die Lehre genommen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig angesehen werden, die Töchter aber, ohne den geringsten zu besorgenden Vorwurf, sich an Handwerks-Leute und andere ehrliche Personen verheyrathen können.

Damit nun jedermann die in diesem Edicte enthaltene Verordnungen, besonders wegen Abstellung des sogenannten freyen oder blauen Montages, auf das genaueste halte und erfülle, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dasselbe nicht nur den sämmtlichen Handwerkern und Innungen gehörig publiciret, sondern auch in den Innungs-Häusern und Gewerks-Herbergen angeschlagen, und bey jedem Quartale denen Meistern und Gesellen, den Lehr-Jungen aber bey ihrer Loßsprechung von den Assessoribus der Gewerker vorgehalten werden.

Wir gebiethen und befehlen auch allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Policey-Directoriis und Magisträten in Unserem Königreiche Preußen und sämmtlichen übrigen Provinzien, in- und ausserhalb des Heiligen Römischen Reiches, hiermit so gnädig als ernstlich, über die genaue Befolgung dieses Edicts, besonders wegen Abstellung des sogenannten freyen oder blauen Montages, mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und nicht die geringsten Contraventiones dagegen zu verstatten, weshalb auch die Fiscäle jeden Orts, und die Gewerks-Beysitzere jeden Gewerks und jeden Orts, besonders aufmerksam seyn, und die Uebertreter den Magisträten oder Krieges- und Domainen-Cammern, ungesäumt zur Bestrafung anzeigen müssen.

Urkundlich und zu mehrerer Festhaltung haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 24sten Martii 1783.

Friedrich.

(L. S.)

v. Finkenstein. v. Herzberg. v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg. v. Saubi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

Sachen,

Landesbibliothek Oldenburg

Sachen, so zu verkaufen.

1 Durch das Vergantungsdepartement zu Emden, soll des daselbst neulich mit Tode abgegangenen Leder-Fabricanten, Hinrich J. Brinkmanns, auf 1000 Gulden Holländisch taxirtes, an der Schoonhaven-Straße in Comp. 15. Nr. 5 et 8. stehendes Wohnhaus, sammt Lederfabrique und Garten, cum annexis in dreyenmahlen, als am 4. und 25. April, sodann am 16. May 1783 öffentlich zum Verkauf feilgeboten, und im letzten Termino dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

2 *De Weduwe van wylen Schipper Hindrik Berends Swart tot Emden en desselfs Dogters Curator zyn Deelings halver geresolveert, dat door genoemden Schipper zelfs gevoerde, extra wel betuigde en op 1500 Gl. hollands taxeerde Koffschip, de Juffrouw Maria genaamt, pl m. 33 Haver Lasten groot, met Zeylen, ook staand en loopend Wand en verdere Toebehooren door het Vergantings-Departement aldaar op den 25. April 6. en 16. May 1783 publyk uitpræsenteeren en in de laaste Termyn aen den Meestbiedenden te laaten verkoopen.*

3 Des weyl. Schifscapitain J. Becker nachgelassene Frau Wittwe, ist mit gesuchten und ertheilten gerichtl. Consens willens, durch den Ausmiener Thoden von Velsen am 19ten May a. c. bey ihren selbst bewohnenden Platz in der Westermarsch, ihr completes Hausmannsbeschlag, als Pferde, Kühe, Wagen, Egden und Pflüge, auch eine schöne Cariole und ein Schellschlitten, nicht weniger allerhand Hausgeräthe, publice verkaufen zu lassen und können sich die Liebhabere bemeldten Tages, Morgens um 9 Uhr, daselbst einfinden.

4 Am 17ten May soll das, von dem Schuster Jacob Harmens herrührende, an der Nürenburg in Aurich belegene Haus, welches in 3 Cammern bestehet und cum annexis auf 450 fl. in Gold taxiret ist, zum 3ten mahl feilgeboten und verkaufet werden.

5 Am 12ten May will des Kleidermachers Christopher Meyers Wittwe in Norden allerhand schönes Hausgeräth, Porcellain, und was mehr vorkommen wird, öffentlich ausmienen lassen.

6 Auf gesuchten und erhaltenen Consensum de alienando, ist der Bürger und Kleidermacher Groop aus freyen Willen entschlossen, sein Haus das von ihm selbst bewohnet wird, in der Mühlenstraße, am 12. May durch die Aediles Rathsverwandten Wentebach und Uven, öffentlich zu Norden verkaufen zu lassen.

Auf gesuchten und erhaltenen Consensum de alienando, sind des weyl. qualificirten Bürgers und Bürger-Hauptmanns, Siemon Claassen Erben, aus freyen Willen Theilungshalber entschlossen, folgende Grundstücke, als 1 Platz in der Westermarsch, 6 Diemath daselbst, 9 Diemath bey Hollande, 2 Diemath hinter der Ostgaste, $2\frac{1}{2}$ Diemath in der Haker, sodann das Haus so von der Erblasserin bewohnet gewesen, noch 1 Haus neben daran, wie auch ein Haus in der Damstraße und ein Kirchstuhl auf dem lan-

langen Boden, durch die Aediles Wenkebach und Uven, öffentlich am 2. Junii zu Norden verkaufen zu lassen.

7 Vermöge ertheilten gerichtl. Consens, wollen des weyl. Diedrich Hinrich von der Speck Erben, den in der Herrlichkeit Lütetsburg zur Brauer- und Krüger-Nahrung sehr bequem gelegenen Krug, nebst Braukessel, Kupen und andern Braugeräthe, so von beeydigten Taxatoren auf 1400 fl. wegen eines vorzunehmenden Baues aber auf 800 fl. in Golde gewürdiget, Theilungshalber den 17. May des Nachmittags um 1 Uhr, in besagtem Kruge zum 2ten mal öffentlich feilbieten lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Backer einzusehen. Im ersten Termino ist nichts geboten.

8 Des weyl. Reemt Uhden Wittwe zu Campen, will ihre unter Campen und Loquard liegende drey halbe Grasen Land, am 15. May a. c. zu Campen, der Ausmienerordnung gemäß, öffentlich verkaufen lassen.

Nancke Reints zu Campen, will sein daselbst stehendes Haus und Garten am 15. May a. c. zu Campen der Ausmienerordnung gemäß, öffentlich verkaufen lassen.

9 Weyl. Ehren Pastoris Jürgens Erben sind gesonnen, folgende Grundstücke, als

1) Ein Haus von dreyen Wohnungen allhier in der Stadt, mit dazu gehörigen 11 Matten Mohrlandes und einem Garten bey dem Garmser Tief,
2) Siebenzehn Grasen im Hillersen Hamm,
3) Acht Grasen in der Burgersenne, die Helmerich Helmerichs für 20 rthl. 12 sch. jährlich in Erbheuer hat,
4) Zwey Grasen im Ochsenhamm,
5) Vier Matten bey der Hohenbrücke, welche an Claes Jürgens jährlich für 9 rthl. in Erbheuer ausgethan sind,
6) Sechs Matten bey Westrum, welche Tietke Janssen für 20 rthl. jährlich in Erbheuer hat,
7) Zwey Matten in der Kleyburg, die auch an Tietke Janssen für 4 rthl. 12 sch. in Erbheuer ausgethan,
8) Sechs und ein halb Grasen Moorland,
9) Ein und zwanzig beheerdischte Grasen in der Ussenhauser Länderey, davon jährlich 2 rthl. 9 sch. beherrdische Heuer bezahlet werden,
10) Weyl Anthon Wedemeyers Erben Grundheuer, jährlich zu 5 rthl. 15 sch.
11) Eine Frauen-Kirchenstelle in hiesiger Stadtkirche ins Osten unter dem Herrschaftl. Stuhl,
12) Eine Frauen-Kirchenstelle daselbst ins Westen,
13) Eine dito ins Norden,
14) Eine dito ins Süden von $2\frac{1}{2}$ Sitz,
15) Eine Manns-Kirchenstelle in dem so genannten Aquadit-Stuhl,
16) Eine dito auf dem Boden,
17) Eine dito eben daselbst,

18)

18) Ein Garten im Moor, welchen Ottilia Catrine Oltmanns jährlich für 1 rthlr. 18 sch. in Erbheuer hat,

19) Ein Keller auf dem hiesigen Stadtkirchhofe, welcher aber vor 1797 nicht geöffnet werden darf,

20) Einige Gröber auf dem Stadtkirchhofe,

aus der Hand zu verkaufen, und können sich die Liebhaber am 15. May des Nachmittags um 1 Uhr in des Gastwirth, Herrn Trouchon Behausung am alten Markt, allhier einfinden, auch die Conditiones bey selbigem vorher zur Einsicht erhalten.

Jever, den 22. April 1783.

10 Wann der Holländisch-Ostindische Compagnie-Fiskal Ehrenkraut, auf erhaltenen gerichtl. Consens entschlossen, verschiedene Ostindische Sachen öffentlich verkaufen zu lassen und dazu terminus aufm Freytag als den 16ten May, angesetzet worden; so können diejenigen, welche von sothanen Sachen, als Zitzen, Spreeten, Dabelsteinen, rothe und blaue ächte Tücher der besten Sorte, Catunen und Leinenzeug, auch hiesiges Drellen Tischzeug, feine baumwollene Mannsstrümpfe, ein vollständiges Manns Trap-d'argens Kleid, rothe und schwarze seidene auch tücherne Mannskleider, goldene Tressen, einen durchgebrochenen silbernen Degen, goldene und juwelene Ringe, auch feine Koffres und Kasten zu erstehen willens sind, sich gedachten Tages in des Kaufmanns Hoyers Behausung in der St. Annenstraße hieselbst einfinden und der Vergantungsordnung gemäß kaufen. Signat. Jever, den 28sten März 1783.

(L. S.) Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

11 Habbe Ohnen in Osteel, will mit Königl. allergnädigsten Consens seinen sogenannten Feicke Redelfs Platz daselbst, den 23sten May, des Morgens um 10 Uhr in 22 einzelne Abteilungen, nebst Kirchenstellen und 1 Grab in der Kirche, in Evert Siebens Haus öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commißionsrath und Ausmiener Reuter einzusehen.

12 Am 24sten May soll das von dem weiland Herrn Advocato von Essen hervährende, in Aurich an der Kirchstrasse stehende Haus cum annexis welches auf 1600 rl. in Gold taxiret ist, zum 3ten mal feil geboten und verkaufet werden.

13 Auf nachgesuchten Consensum de alienando und gerichtliche Commißion, soll des weil. Garrelt Harms zu Wymeer Haus und 2½ Grasen Königl. Erbpachts-Land, welches von vereydeten Taratoribus auf 400 Guld. Holl. gewürdiget worden, und wovon die Conditiones mit dem Patent beym Ausmiener Schelten einzusehen, auch zu Leer und Bunda affigiret sind, am 25sten Junii nächstkünftig im Amthause zu Leer subhastiret werden.

14 Da die auf der Insul Langeoog in Peter Jacob Wissers Schiff, genannt de jonge Jan, gestrandete Güter, am verwichenen 18ten März jüngst nicht alle verkauft

kauft sind, so sollen nunmehro, auf eingekommene Commißion des wollöbl. Amtgerichts und der Königl. Rentey zu Esens, folgende unverkauft gebliebene Sachen, als

8 bis 9 Kisten diverse Sorten Spielzeug in ganzen oder bey Stücken,

3 Kisten rund Glaß, als Bier- Wein- Distillir- und Vogelgläser, wovon verschiedene mit verguldeten Rand, auch geschliffen und ungeschliffen, sodann pl. m. 160 Stück Leinen, a 12 Elle Hamb. Maße lang und 1¾ Elle breit; ferner 1 Englische Jülle, a 18 Fuß, 1 Prahm 14 a 15 Fuß, am bevorstehenden 28sten May öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufet werden. Liebhabere wollen sich am gesetzten Tage Morgens um 9 Uhr zu Esens einfinden, und nach Gefallen kaufen, wobey zur Nachricht dienet, daß die Jülle und der Prahm vor dem Verkauf auf der Insul Langeoog in Augenschein genommen werden können.

Des Joh. Classen Remmers beym Westeraccumer Syhl belegene Warfstätte, cum anneris, soll am 27. May auf dem Stadthause zu Esens des Nachmittags um 2 Uhr, zum 3ten und letzten mal öffentlich dem Meistbietenden stehendfeste zugeschlagen werden. Zur Nachricht dienet, daß im 1sten und 2ten Termino nichts geboten worden.

Auf erhaltene Commißion der wollöbl. Domainen-Rentey zu Esens, sollen des Ricklef Sibolds Heuermann in Kirchdorf Werdum Hayung Tiarcks beschriebene Güter, öffentlich am bevorstehenden 26sten May des Vormittags um 10 Uhr, auf eine vierwöchige Zahlungsfrist durch den Ausmiener Eucken verkaufet werden.

15 Eibo Remmers auf Enno Ludwigs Grode, Witmunder Amts, will am 15. dieses allerhand gute Baumaterialien, als Stender, Balken, Auflanger, Pferdekrübben, Röpsen, Diehlen, Eisenwerk, Pfannen, Steine, und dergleichen, öffentlich verkaufen lassen.

16 Auf von Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer erteilten Consensum de alienando, will der Garrelt Wolters zu Großoldendorf, Lengener Kirchspiels, am 16. dieses, in des Gastgebers Frantz Frantzen Behausung daselbst

4 Tagewerke Meedland
12 Aecker Bauland
1 Torfmohr, und
4 Holzdreschen

öffentlich durch den Ausmiener Schröder verkaufen lassen.

17 Am 16. May soll auf der Insul Juist ein neu gestrandeter Schiffsfleth, 4 Canonen, neue Ankertauen, pl. m. 100 Faam lang, und was mehr vorkommen wird, öffentlich ausgemienet werden.

18 Weyl. Frerich Jansen Wittwe, Geeske Wychmanns, jetzt des Brune Meeken zu Neermohr Ehefrau, ist gesonnen, ihr zu Neermohr belegenes Haus und Garten, nebst 6 Kuhweiden, und einige Sitzstellen in der dortigen Kirche, am 28sten May nächstkünftig, zu Neermohr in Jannes Boelsen Behausung, öffentlich zu verkaufen.

Landesbibliothek Oldenburg

19 Vermöge ertheilten gerichtl. Consens, wollen des weyl. Wübbe Gerdes Kinder, Theilungshalber ihre beym Lütetsburger Moore belegene Warfstätte, nebst pl. m. 20 Diemathen Landes und Weiden, welche von beeydigten Taxatoren auf 1520 Gulden in Gold taxiret, den 24. May des Nachmittags um 1 Uhr, in dem Lütetsburgischen Kruge zum 2ten mal öffentlich feilbieten lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Backer einzusehen. Im ersten Termin ist nichts geboten.

20 Auf Ansuchen des Herrn Justitz-Commissarii Brakenhoff als Curator massä des Schutzjuden Jochum Davids in Dornum, wird auf vorhero bey dem dasigen Hochfreyherrlichen Gerichte gesuchte und ertheilte Commission, des gedachten Sutzjuden Jochum Davids an der Hohenstraße zu Dornum, belegenes Haus und Garten, cum annexis, auf aus der Hochfreyherrl. Rentey gesuchten und erhaltenen Consensum de alienando, am 29sten dieses Nachmittags um 2 Uhr in des Ausmiener Behrends Behausung daselbst, öffentlich verkaufet.

Verheurungen.

1 Die verwittwete Frau Rathsverwandtin von Velsen in Emden ist willens, ihren Heerd zu Twixlum in Erbpacht auszuthun, und ersuchet die Liebhaber dazu, sich bey ihr zu melden.

2 Am 30. May soll des weil. Hausmanns Harm Claassen Platz, in der Linteler Marsch belegen, groß 33 Diemathen, um May 1784 anzutreten, auf 6 Jahr in des Brauers Claas Heeren Hause, öffentlich verheuret werden.

3 Die Frau Wittwe Termöhlen hat ein Haus, zu Aurich am Markte stehend, mit geräumigen Zimmern, Küchen, Scheune, Regenbacke, Brunnen, und sonstigen Bequemlichkeiten versehen, welches der Herr Krieges- und Domainen-Rath Rademacher anietzo bewohnen, auf May 1784 anzutreten, zu verheuren; wessen Gattung dieses ist, wolle sich bey der gedachten Wittwe Termöhlen einfinden, und Heurung schließen.

Gelder, so zu belegen.

1 Hinrich Jans auf dem Zollhause Dünebrock zu Wymeer, als Curator über weyl. Neysse Jans Kinder, hat pl. m. 500 Guld. Holl. Pupillengelder, May 1783 zinslich zu belegen; wer solche verlanget, und gute Sicherheit stellen kann, melde sich je eher je lieber.

2 Die Frau Amtmannin Rösing, als Vormünderin, und der Kaufmann Hermann Rösing, als buchhaltender Vormund, haben sofort für ihre Pupillen 2000 Rthlr. in Gold auf sichere Hypothec gegen landübliche Zinsen zu belegen; wer solche gänzlich oder zum Theil verlanget, wolle sich bey gedachtem buchhaltenden Vormund zu Leer, nächstens melden.

Landesbibliothek Oldenburg

3 *Te Emden zyn 3000 en 2500 Gulden holl. Geld, van nu an op Reute te bekomen, daarvan de Hr. Notarius Staal nadere Aanwyſing geven kan.*

4 *By Notarius Staal in Emden, is 1000 fl. Holl. op een goede Hypothek a 5 proCent, te bekoomen.*

5 Bey dem Königlichen Conſiſtorio iſt ein Capital von 840 Rthlr. in Gold, gegen 5 proCent Zinſen und hinreichende Sicherheit, zu belegen.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ſind am 19. Febr. c. ad inſtantiam des Commercienraths J. D. Benoit, edictales wider alle und jede, welche auf die durch Impetranten von Heye Willems et Conſ. privatim anerkauften Immobilien, als 1) Comp. 16. Nro. 56. ſtehendes, anfänglich von weyl. Cornelius Reemts herrührig, durch weyland Quartiermeiſters Peter Arends Erben öffentlich an Willem Goldhoorn und durch dieſen an Impetranten, Heye Willems und Wilke Alberts, privatim angekaufte Haus. 2) Der in Comp. 16. Nro. 57. ſtehende, ſo anfänglich durch Gerrit van Hoorn und G. Wychram c. n. Seide Jauſſen Kinder an die Eheleute Jan Tammen und Judith Peters, durch dieſe an die Eheleute Jan Tammen und Jelſte Reemts demnächſt an Heye Willems, Wilke Alberts und Impetranten gemeinſchaftlich verkaufte Häuſer. 3) Das in Comp. 16. Nro. 62. ſtehende durch den Gerrit van Hoorn von den v. Haarsholtſchen Erben öffentlich erſtandene, und vermittelſt Vergleichs dem Heye Willems und Wilke Alberts übertragene Haus, cum annexis, ſodann 4) die auf dem Grunde des erſten Hauſes angelegte Schiffs-Bauerey, und 5) in Abſicht der durch den Heye Willems an Impetranten geſchehenen Ceſſion eines Drittheils von allen ſolchen Immobilien, imgleichen 6) den von Jan Focken durch Impetranten erkauften, hinter deſſen Haus in der Brückſtraße belegenen Grund, aus irgend einigem Grunde Anſprüche, Foderungen oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von dreyen Monaten, und zur präcluſivischen Reproduction auf den 29ſten May c. unter Verwarnung eines immerwährenden Stillſchweigens erkannt.

Bey eben dieſem Gerichte ſind am 21ſten Febr. c. ad inſtantiam des Kaufmanns Jacobus Viſſering Tob. Sohn in Leer, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Impetranten von B. F. v. Rheden zu Leer privatim anerkaufte, hieſelbſt an der großen Straße in Comp. 8. Nro. 8. ſtehende Wohnhaus, cum annexis aus irgend einigem Grunde, einen Realanſpruch, Foderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monathen, und zur präcluſivischen Reproduction auf den 30. May nächſtkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillſchweigens, erkannt.

Noch bey dieſem Gericht ſind am 19. Febr. c. ad inſtantiam des Jan H. Schelken in Pewſum, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Impetranten pr. et ur. nom. von dem Harm de Vogel angekaufte Wohnhaus zwiſchen den beyden Sielen, cum annexis in Comp. IX. Nro. 18. aus irgend einigem Grunde, einen Realanſpruch,

Fo-

Landesbibliothek Oldenburg

Foderungen oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von 4 zu 4 Wochen, und zur präclusivischen reproduction auf den 27sten May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

2 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind auf Ansuchen des Johann Heyen zu Groß-Oldendorf, Stickhauser Amts, wegen des öffentlich gekauften Hauses und Garten, nebst 24 Diemathen, 91 Ruthen Landes, des weyl. Berend Frantzen Cramer auf dem Boekzeteler Behn, wider alle und jede welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 29sten May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen, erkannt. Es wird aber den Gläubigern, welche vorhin bey Eröfnung des über Cramers Vermögen ergangenen Concursus Anno 1776 sich schon gemeldet, und in der Präferenzurtheil vom 15. October 1777 eläßificiret sind, bekannt gemacht, daß sie zur Verhütung der Kosten sich nicht melden dürfen, und ihre Forderungen ex officio werden übergetragen werden.

3 Von Rieniet Augustinus Roolfs Wittwe zu Wüppels Vermögen, ergehet concurs credit. und ist term. präcl. zur Angabe auf den 1sten Junii dieses Jahres festgesetzet worden. Jever, den 9ten April 1783.

(L. S.) Hochfürstl. Landgericht hieselbst.

4 Beym Amtgerichte zu Frideburg, ist citatio edictalis wider des Jochum Renken zu Wisede Creditores, zur Angabe auf den 20sten May, sub pöna silentii erkannt.

5 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind am 24sten Febr. auf Ansuchen des weil. Leder-Fabrikanten Hinrich Brinkmanns Wittwe Sophia Warners, Namens ihres Kindes, wie auch des Kaufmanns G. C. Piepersberg und Schustermeisters Jan Jelis cur. noie. der Brinkmannschen minderjährigen Tochter, erster Ehe, wider alle und jede, welche auf den insolventen Budel, des H. Brinkmann aus irgend einigem Grunde, einen Anspruch und Foderung zu haben vermeynen, edictales ad annotandum et justificandum contra quoscunque creditores, cum termino von 3 Monaten et reproductionis präclusivo auf den 30sten May nächstkünftig sub pöna präclusi et perpetui silentii erkannt.

6 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind am 21sten März c. ad instantiam des Kaufmanns C. E. Specht, edictales wider alle und jede, welche auf das, durch Impetranten von dem Kaufmann Folcardus Harders privatim angekaufte, hieselbst in Comp. 22, No. 10 stehende Haus cum pertinentiis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Foderung, oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen cum termino von 9 Wochen und zur präclusivischen Reproduction auf den 3ten Junii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

7 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund, sind auf Ansuchen des Siebels Hinrichs Isebrands, zur Berichtigung des tituli possessionis, wider alle, welche auf das, von seinen Eltern auf ihm vererbte, auf der alten Werder-Grode belegene, aus 44 Diematen bestehende Erbpachtsland, reellen Anspruch habende Personen, auch insonderheit

wider

wider die im Hypothequen-Buche, als Eigenthümerin des Landes angesetzte, gäntzlich unbekannte Gretke Reents, des Ihnke Hilderus Ehefrau, oder deren nachgelassene Erben cum termino reproductionis auf den 19ten Junii sub pœna juris erkannt.

8 Bey dem Freyherrl. Gerichte zu Dornum, sind wegen des von dem Gastwirth Claes Onnen an den Kaufmann Eilert Poppen, privatim verkauften, am Dornummer-Syhl belegenen Hauses, cum annexis und 1½ Diemathen Erbpachtslandes, die Schaafhörne genannt, edictales wider alle und jede, welche auf gedachtes Haus und Erbpachtsland einen real Anspruch oder Foderung, auch Näherkaufsrecht zu haben vermeynen jedoch salvo iure retractus der dasigen Freyherrl. Herrschaft, cum termino zur Angabe und justification von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 2ten Junius nächstk. unter der Verwarnung erkannt:

daß die ausbleibende Realgläubiger mit ihren Ansprüchen an besagtes Haus und Land präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer oder eventualiter Näherkäufer, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, auferleget werden solle.

9 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, auf Ansuchen des Gastwirths Johann Heinrich Linnemann in der Riepe, wegen des von dem weyl. Herrn de Wingene auf Wyghusen privatim gekauften Wirthshauses nebst Garten in der Riepe, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufs Recht oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 5ten Junii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

10 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 2ten May curr. ad instantiam des Gastwirths Hinrich Lindegard, Namens seines Schwiegersohns, Capt. Amel Jacobs und Frau, edictales wider alle und jede, welche auf die durch Impetranten von dem Kaufmann Corn A. Haysinga anerkaufte in Compagnie 9. Nrs. 50 und 51. stehende Immobilien aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 3 Monathen, und zur präclusivischen Reproduction auf den 26sten August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

11 Bey dem Freyherrl. Gerichte zu Dornum sind wegen gewisser von dem Hausmann Memerich Gerdes zu Westerholt, an den Hausmann Hillrich Dircks daselbst privatim verkaufter in der Westerholter Hammer belegener 5 Diemathe Landes, die Hüber genannt, ad instantiam des Käufers, edictales wider alle und jede, welche auf gedachte 5 Diemathe Landes einigen Realanspruch oder Forderung, auch Näher-Kaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen, et reproductionis präclusivo auf den 16ten Julius nächstkünftig unter der Verwarnung erkannt,

daß die ausbleibende Realgläubiger mit ihren Ansprüchen an besagtes Land präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käufer, als denjenigen welcher das Kaufgeld empfängt, auferleget werden solle.

Landesbibliothek Oldenburg

12 Beym Königl. Pewsumschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des weyl. Schulmeisters zu Woquard, Sjunke Gerdes Hermann Wittwen, Agneta Margaretha Janssen zu Emden, und des Kirchvogten Gerd Wessels zu Woquard, curatorio nomine des gedachten Schulmeisters S. G. Hermann Sohnes zwoter Ehe, gleiches Namens, sodann des Ausmieners Willems curatorio, Marje Sjunkes Hermann, und des Böttchers Frantz Claassen Rysius uxoris Hymke Hermanns nomine, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf des mehrbesagten Schulmeisters Hermann Nachlassenschaft Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino von 6 Wochen, et präclusivo auf den 19ten Junii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

13 Beym Greetsielischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Schiffers Jan Onnen, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem Schiffer Harm Waalkes öffentlich verkaufte, von gedachtem Jan Onnen erstandene, zu Greetsiel am Deiche belegene Haus und Garten, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino zur Angabe von 9 Wochen et präclusivo auf den 10. Julii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Bey dem Königl. Pewsumschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Kirchvogten Seede Eilers zu Loquard, curatorio Onne Gerdes nomine, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die durch des Onne Gerdes weyl. Vater Gerd Onnen von dem weyl. Michel Engelkes privatim angekaufte, von des letzteren Sohn Sievert Michels benäherte und an des Extrahenten Curanden wieder übergetragene, unter Loquard belegene, 8 Grasen Landes Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino zur Angabe von 9 Wochen, et präclusivo auf den 10. Julii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Vermöge affigirten Subhastations-Patents und demselben inserirter Edictal-Citation, müssen alle und jede, welche auf des Philipp Frantzen subhastirtes Haus, cum annexis, zu Grimersum Realansprüche zu haben vermeynen, solche, bey Verlust derselben, beym Amtgerichte zu Greetsiel angeben, und gehörig justificiren.

14 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, auf Ansuchen des Borchert Dircks auf dem großen Behn, wegen des von dem Jan Janssen Cruse dem ältern daselbst privatim gekauften Hauses und Garten, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufs-Recht oder Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 3ten Julii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen, erkannt.

15 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, ad implorationem des Rudolph Hermann Schomerus zu Osteel, wider alle und jede, welche auf das öffentlich gekaufte Haus und Garten, nebst ½ Jiode Landes des Dirck Cornelius zu Osteel, einen gegründeten Anspruch und Forderung oder Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 19. Junii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen, erkannt.

Noti-

Landesbibliothek Oldenburg

Notificationes.

1 Es dienet für hiesige, als benachbarte Provinzen, zur Nachricht, daß gegenwärtig und künftig allhier in Commißion ein Lager vom besten englischen Kupfer solt gehalten werden, wovon bereits diverse Sorten Booms, als Blätter vorräthig und nächstens noch mehr zu erwarten stehen. Der Preis wird für einen jeden per 100 Pfund Emd. Waagegewicht, auf Amts-Condition, das ist drey Monath Zahlung, a 62 fl. Holländ. Courant eingestellt und für den Gebrauch ausser Landes a 60 fl. Holländ. der aber contant bezahlen will, hat 1½ pc. zu kürzen. Briefe werden franco erbeten, und kann man sich an die Mäckler Charpentier et Heynen addressiren. Emden, den 15. April 1783.

2 *Een Huis, Stal en Koemelkerie med een Tuin daaragter, is om voort antetreden, uit de Hand te Koop of te Huir, wiens Gading het is melde sig by Makelaar Arent Verlee tot Emden, die daarvan naader Narigt geeft.*

3 Der Kaufmann Georg von Coverten zu Leer, hat pl. m. 1000 Pf. schwarz und weisse Blöd Wolle zu verkaufen. Liebhaber können sich bey demselben melden und kaufen.

4 Bey dem Zimmermeister Remmer Folkers in Emden, sind allerhand Sorten von be- und unbehauenen Bremer Floren um einen billigen Preis zu haben.

5 Dem geehrten Publico wird notificiret, daß der Gastwirth Jann Schulte in Leer das Wirthshaus des Herrmann Joseph Buch, zum Zeichen dreyer goldenen Sterne, zur Treibung der Wirthschaft anerhandelt und den bisherigen Aushang in einen goldenen Becher verändert habe. Er, der Jann Schulte, ersuchet alle und jede, besonders die Reisende zum gefälligen Besuch seiner wirthschaftlichen Wohnung auf den sogenannten Kamp, zum Zeichen eines goldenen Bechers und verspricht dagegen gute Waare und prompte Aufwartung.

6 Willem J. Kruse hat eine Parthey von 5 bis 600 Stück schweres Webergarn, das Stück von 12 bis 15 Loth und 4 bis 500 Rohf Roppengarn; wessen Gattung es ist, kann selbiges bey ihm um einen civilen Preis kaufen.

7 Johann Christoph Paul von Bremen, zeiget seinen geneigten Gönnern hiemit höflichst an, daß er bevorstehenden Markt zu Emden, als am 12ten May, mit einem recht schönen neuen Galanterie- und Seidenwaarenlager ankommen wird; sein Laden ist in der alten Rentey, und er verspricht einem jeden reelle Bedienung und billige Preise.

8 Zwischen Aurich und Holtdorf ist am 26sten April eine silberne mit einem emaillirten Zifferblatt versehene Taschenuhr, woran ein weisses leinen Band mit einer meßingenen und silbernen Uhrschlüssel befindlich, verloren gegangen, wer hievon Nachricht geben kann, wird ersuchet, sich bey mir deswegen zu melden und wird demselben ein gutes Douceur versprochen.

Nach-

Landesbibliothek Oldenburg

Nächstens erwarte ich frischen Selzerbrunnen, welchen ich diesen Sommer die Kruke zu 12 str. cour. verkaufe. Alter ächter Rheinwein und Bleichert, nebst verschiedene feine und ordinaire französische und spanische Weine sind bey mir um billige Preise zu haben. Auch verkaufe ich eine sehr schöne Sorte Böhmisch Scheibenglas sowol bey Quantitäten zu Fenstern, als einzelnen Stücken vor Schildereyen zu ganz civilen Preisen.

Aurich, den 30sten April 1783.

E. B. Meyer.

9 Abraham Davids, Jonas Jacobs, Gossel Jacobs und Samuel Josephs, Schlächterjuden zu Esens, haben pl. m. 500 Stück Kälberfelle für einen billigen Preis zu verkaufen.

10 Lazarus Samsons Wittwe, Jacob Samuels Wittwe, Abraham Levy, Jacob Marcus, Arend Marcus, Meyer Isaaks, Levy Samuels, Jacob Salomons und Isaac Samuels, Schlächterjuden zu Norden, haben jeder eine Parthey Kälberfelle für einen billigen Preis zu verkaufen.

11 Casper Hindrich Hartmann zu Norden, hat eine Quantität Pferdeleder für einen billigen Preis zu verkaufen.

12 *Nadien de Heer Cornelius A. Haysinga de Wyn- en Brandewynhandel, zo hy tot heeden in het Huys in de Newportstraat, voor de oude Newport gedreeven heeft, in het Geheel afstadt, zoo will eenjeder hiermeede bekend maaken, dat hy dezelve op myn Naam beeft oovergedragen, dus recommandeere ik my en verspreeke eenjeder met promte Waare en tot een zyvile Prys te bedienen. Emden, den 5. May 1783.*

Pieter Folkers.

13 Es sollen die Peitkummer Sielflügel den 14ten dieses ausverdungen werden. Liebhabere dazu können sich am besagten Tage in loco einfinden.

14 *H. E. Hayens tot Emden, maekt hyrmiede bekennt, dewyl hy vernoomen beeft, dat sommige op die Gedagten gekomen zyn als dat hy bed Goud- en Silverarbeiden hadde afgeschaft; maer sulks is het Tegendiel, het word verder van hem voortgeset, sodat men alle Werken in Goudt of Silver, het zy wat het zy, by hem gewerkt krygen, elzo versakin eenjeders Gunst.*

15 Nachdem die Auricher Schlachtjuden den Handel in diesen Tagen in Communion treiben, dadurch aber im Publico, besonders wegen des Schlachtviehes, schon nachtheilige Folgen entstanden; so wünschet man in der Stadt Aurich, daß sich daselbst ein und anderer Christenschlachter ansetzen möge, der das Vermögen hat denen Judenschlächtern in den Handel gleich zu kommen. Man verspricht die beste Beyhülfe und Unterstützung, auch alle mögliche Befreyungen und ist solchergestalt gar nicht zu zweifeln, oder es wird derselbe dabey sein ehrliches Auskommen reichlich finden. Aurich, den 8ten May 1783.

Bürgermeistere und Rath.

16

Landesbibliothek Oldenburg

16 Extract

aus der OstFriesischen Feuer-Societäts-Rechnung vom platten Lande.

Einnahme	Rthlr.	sch.	w.
An Bestand laut vorjähriger Rechnung	5352	14	6½
An Zinsen von denen bey der Königl. Banque belegten Beytragsgeldern	52	2	5
An ausgeschriebenen Beytragsgeldern pro 178⅔ ad 5 Sch. von 100 Rthlr.	7914	17	10
Summa Einnahme	13319	7	1½

Ausgabe	Rthl.	sch.	w.
wegen der vorgefallenen Brandschäden.			
1) An Christian Christians auf dem Holter Mohr	75		
2) = Garrelt Garrels } zu Filsum	389		
3) = denselben } zu Filsum	27		
4) = Eylert Dircks } zu Filsum	100		
5) = Egge Focken } zu Filsum	313	13	10
6) = Dirck Focken } zu Filsum	432		
7) = Gerd de Riesen Erben	576	13	10
8) = die Königl. Oberrentey wegen eines Hauses auf Enno Ludwigs Grode	530		
9) = Berend Ecken auf dem Rauder-Vehn	36		
10) = Jan Dirks Plagge auf Jherings-Vehn	200		
11) = Melchert Amelings zu Mohrdorf	656		
12) = Harm Campen zu Siemenswold	24		
13) = Jürgen Ortgiese zu Marx	100		
14) = Berend Focken zu Critzum	439		
15) = Harm Berens Erben zu Ayenwold	392		
16) = Peter Jürgens zu Upende	48		
17) = Berend Anthons zu Lezendorf	100		
18) = Jan Lönings Witwe zu Ihrhove	58	19	
19) = Harm Janssen zu Burmonken	40		
20) = sonstigen Ausgaben	32	16	10
Summa Ausgabe	4569	8	10
Bestand	8749	25	11½

17 Eine fast neue Cariol, mit Deichsel und Bügel, zu 2 Pferden, wovon der Kasten mit rothem Plüsch ausgeschlagen, und auswendig schön gemahlet und verguldet, stehet zu verkaufen; Liebhaber belieben sich bey dem Sattler, Johann Peter Dietrichs in Aurich, zu melden.

Landesbibliothek Oldenburg

17 Es ist des Nachts vom 5ten bis 6ten dieses ein schwarz Mutterpferd, welches zum Zeichen schwarz mit weiß vermischte Haare hat, so man wohl zuweilen stippig nennet, aus der Weide bey Aurich entkommen; wer davon Nachricht geben kann, wolle sich bey dem Kaufmann Schmeding in Aurich melden, und hat derselbe eine Belohnung zu erwarten.

Abendlied.

Mel. Wie groß ist des Allmächt'gen Güte.

Wenn Gottes Abend-Sonne sinket,
Und Dämmrung ihre Stralen dekt;
Wenn Nacht nun aus dem Meere winket,
Und mich zur ernsten Prüfung wekt:
Dann soll mein Herz den Dank dir tönen
Allgütiger! der dir gebürt.
Du führst ja fort auch mich zu krönen
Mit Güte, die die Welt regiert.

Du hießst mich diesen Tag durchleben,
Und ich fühl deine Liebe ganz.
Zum Guten hast du Kraft gegeben,
Und Dein ist jeder Tugend Glanz.
Mein ruhig Herz, das ich empfinde
Der Friede, den mein Geist genießt,
Und den ich in der Tugend finde,
Der ists, der von Dir auf mich fließt.

Dein Auge, das in Herzen dringet,
Dein Feuerblik, der alles schaut;
Verführung, die mich stets umringet —
Du weist's — wie oft ich ihr getraut.
Wenn ich noch gute Thaten zähle,
Wie viele Sünden zählst denn Du? —
Ich bin ein Mensch, Herr! und ich fehle,
Wink meinem Geist Versöhnung zu.

Streu deine Schlummerkörner nieder,
Du stille Nacht! — daß ich entzükt
Am Morgen frisch erwache wieder,
So frisch, wie Gras durch Thau erquikt.
Auch diese Nacht, Herr! schüz mein Leben,
Damit, wenn ich erwach, dir weih'
Den Dank, die Güte zu erheben,
Die strömend alle Morgen neu.

Brodt.

Landesbibliothek Oldenburg

Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Aurich, für den Monat May 1783.

Ein Rockenbrodt von 8½ Pfund	—	7½ St.
Zwey Eyerbrödte, Puffen und Frantzbrodt zu 7 Loth	—	¾
Zwey Schoonroggen ganz von Weitzenmehl a 7 Loth	—	¾
Zwey dito, theils von Rocken theils von Weitzen a 8 Loth	—	¾
Zwey Sauerbrödte zu 9 Loth	—	¾
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund		3
die mitlere Sorte		2
die geringere oder 3te Sorte		1½
Kalbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pfund		4
das vorder Viertel		3
die mitl. Sorte das hinter Viertel		3
das vorder Viertel		2
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt		1½
Schaffleisch a Pfund		2
Schweinefleisch a Pfund		3½
Metwurst a Pf.		6
Speck, frisch a Pf.		6
trocken a Pf.		8
Eine Tonne gut Bier	2 Rthlr.	12 stb.
ein Kruß davon		1½
Eine Tonne dün Bier	1	26
ein Kruß davon		1

Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe in der Stadt Esens, für den Monat May 1783.

Ein grob Rocken-Brodt zu 8 Pfund.	7½ st.
Ein fein Rocken-Brodt zu 14 Loth	1
Ein Brodt von halb Weitzen- und halb Rocken-Mehl a 12 Loth	1
Ein Weitzen-Brodt mit oder ohne Corinten zu 9½ Loth	1
Fein oder Franz-Brodt zu 8 Loth	1
Ein Pfund vom besten Weitzen-Mehl	2¼
= = = mittel dito	1¾
= = = Grandmehl	1½
Das übrige Weitzen- und Rocken-Brodt in kleinern oder grössern Format nach Proportion obiger Taxe.	
Das Pfund vom besten Rindfleisch	3½ st.
— — der mitlern Sorte	2½ st.
— — der geringsten —	1 st.

Schaaf-

Schaafsleisch vom besten		2
	der zwoten Sorte	1½ ſt.
	geringsten . . .	1
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte		4 ſt.
	der mitlern Sorte	2½ ſt.
	geringsten . . .	1
Die Tonne vom besten Bier .	3 Rthlr.	
Ein Krug von dieser Sorte		1½ ſt.
Die Tonne mittel Bier	2	
Ein Krug davon . .		1
Die Tonne halb Bier — —	1	

Landesbibliothek Oldenburg